

ren Freiheitsstrafen sowie die Zurückstellung der Strafvollstreckung

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.09.2018 – 50 StVK 343, 344/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Anm. d. Red.: Vgl. auch LG Mannheim StV 2018, 156 (L).

Notwendigkeit der Verteidigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen

StPO § 140 Abs. 2

Bei einer Beweislage, in der grundsätzlich Aussage gegen Aussage steht, ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers regelmäßig angezeigt, es sei denn, zu der Aussage des Belastungszeugen kommen weitere belastende Indizien hinzu, so dass von einer schwierigeren Beweismwürdigung nicht mehr gesprochen werden kann.

LG München II, Beschl. v. 10.07.2018 – 2 Qs 19/18

Mitgeteilt von RA Dr. Adam Ahmed, München

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Celle StV 2009, 4 sowie KG StV 2015, 16 (L) und LG Hamburg StV 2016, 514.

Aufhebung der Beiordnung nach Entlassung aus dem Justizvollzug

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2

Wird der Angeklagte aus dem Justizvollzug entlassen, kann die Beiordnung der Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO aufgehoben werden, das gilt jedoch nicht, wenn die Beiordnung stattdessen oder zusätzlich auf § 140 Abs. 2 StPO beruht.

LG Würzburg, Beschl. v. 13.11.2017 – 1 Qs 227/17

Mitgeteilt von RA Ralf E. Pöhl, Nürnberg

Schwierigkeit der Sachlage bei Wiedererkennen des Angeklagten

StPO § 140 Abs. 2

Geht einer polizeilichen Wahllichtbildvorlage ein »Wiedererkennen« des Angeklagten auf der »facebook«-Seite eines Freundes voraus, erweist sich die Sachlage als schwierig, so dass eine Verteidigung notwendig ist.

LG Magdeburg, Beschl. v. 20.06.2018 – 25 Qs 767 Js 8294/18 (56/18)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Pflichtverteidigung bei Vergehen gegen Aufenthaltsgesetz

StPO § 140 Abs. 2, AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2a)

1. Die Frage, ob ein Aufenthalt i. S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 2a) AufenthG unerlaubt ist, begründet in der Regel eine Schwierigkeit der Rechtslage i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO.

2. Sprachschwierigkeiten des Angeklagten begründen – unabhängig davon, ob ein Dolmetscher hinzugezogen

wird – einen Mangel der Verteidigungsfähigkeit, wenn es sich nicht um einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall handelt.

LG Stade, Beschl. v. 09.01.2019 – 70 Qs 112 Js 22748/18 (169/18)

Mitgeteilt von RA Eike Wüstenhagen, Lüneburg.

Anm. d. Red.: S. dazu auch LG Jena StV 2016, 487, LG Düsseldorf Beschl. 2009, 106 und OLG Frankfurt/M. StV 1997, 573.

Rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers

StPO §§ 141, 306

1. Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Verfahrensabschluss ist dann zulässig, wenn – in einem Fall der notwendigen Verteidigung – die Entscheidung über einen bereits vor Verfahrensendigung gestellten Beordnungsantrag aufgrund gerichtsinterner Vorgänge unterblieben ist. Anderenfalls bestünde nämlich insbesondere in der Endphase eines Verfahrens die Gefahr, dass eine effektive Verteidigung womöglich mit Blick auf die ungeklärte Kostentragung unterbleibt.

2. Das Beschwerdegericht ist an einer sofortigen eigenen Sachentscheidung durch das Fehlen einer ausdrücklichen Nichtabhilfeentscheidung nicht gehindert, weil das Abhilfeverfahren keine Verfahrensvoraussetzung ist.

LG Hamburg, Beschl. v. 28.03.2018 – 632 Qs 9/18

Mitgeteilt von RA Matthias Wöhrer, Hamburg.

Übersetzung der Aufforderung, einen Pflichtverteidiger zu benennen

StPO § 141, GVG § 184

Das Recht auf ein faires Verfahren gebietet es, dass wesentliche Schriftstücke zu übersetzen sind, hierzu gehört auch die Aufforderung, einen Pflichtverteidiger seines Vertrauens zu benennen.

LG München, Beschl. v. 04.05.2018 – 16 Qs 12/18

Mitgeteilt von RA Dr. Adam Ahmed, München.

Belehrung bei Anspruch auf Beiordnung

StPO §§ 141, 142

Ist lediglich eine Belehrung darüber erfolgt, dass ein Anspruch auf Beiordnung eines Verteidigers besteht, und fehlt der Hinweis an dem Beschuldigten, dass er ein Auswahlrecht habe und ihm eine gewisse Überlegungszeit einzuräumen sei, so ist auf seinen Antrag hin ein Pflichtverteidigerwechsel vorzunehmen und der Verteidiger seiner Wahl beizuzuordnen.

LG Bamberg, Beschl. v. 15.06.2018 – 19 Qs 27/18

Mitgeteilt von RA Christian Röhmann, Duren.